

BetrSichV und Psyche

Dr. Gerald Schneider
B·A·D GmbH, Zentrale Bonn

Tag der Ergonomie
29.09.2015, Duisburg

www.bad-gmbh.de // www.teamprevent.com



Psyche als Thema der BetrSichV - § 6

Insbesondere sind folgende Grundsätze einer menschengerechten Gestaltung der Arbeit zu berücksichtigen:

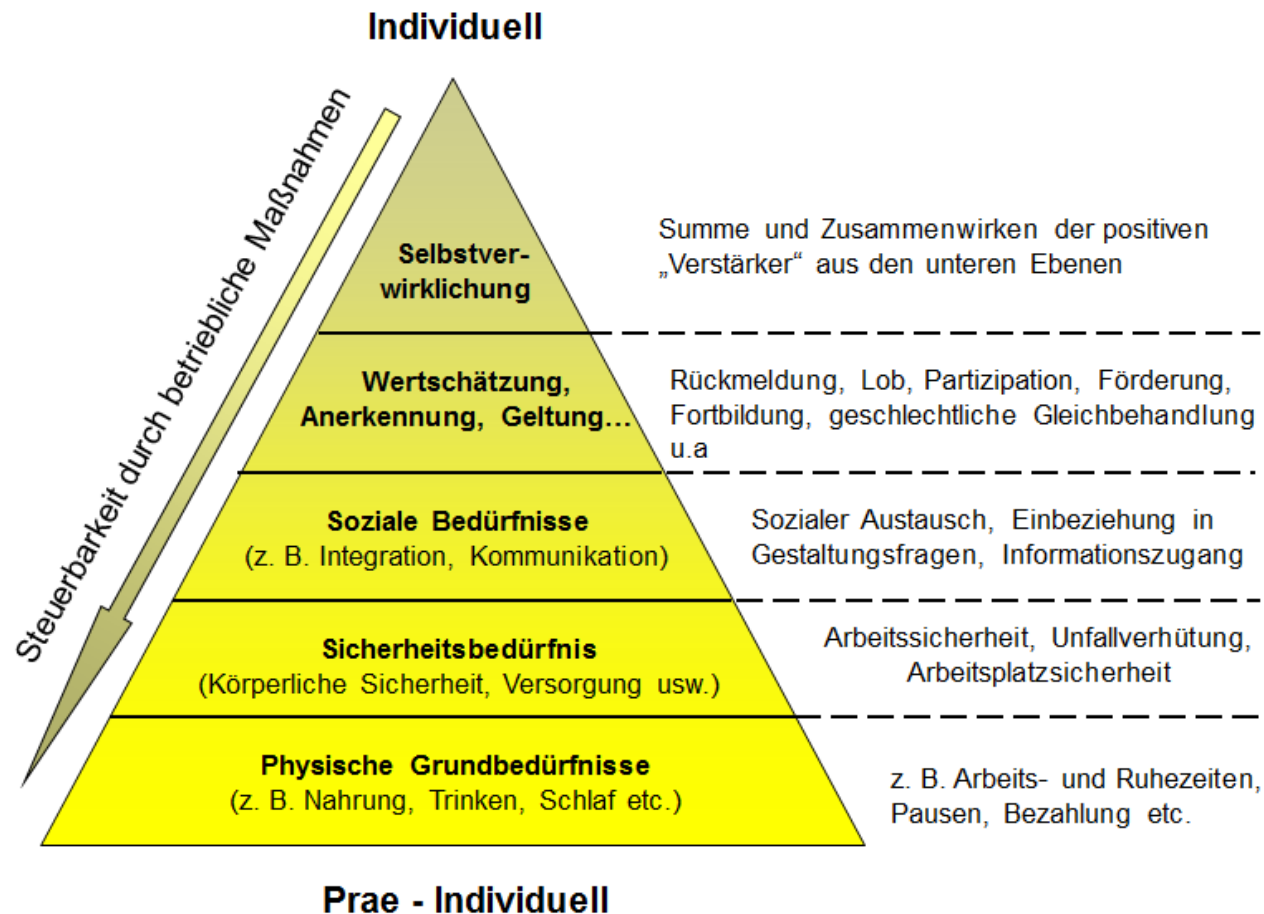
1. die Arbeitsmittel einschließlich ihrer Schnittstelle zum Menschen müssen an die körperlichen Eigenschaften und die Kompetenz der Beschäftigten angepasst sein sowie biomechanische Belastungen bei der Verwendung vermieden sein. Zu berücksichtigen sind hierbei die Arbeitsumgebung, die Lage der Zugriffstellen und des Schwerpunktes des Arbeitsmittels, die erforderliche Körperhaltung, die Körperbewegung, die Entfernung zum Körper, die benötigte persönliche Schutzausrüstung sowie die psychische Belastung der Beschäftigten,
2. die Beschäftigten müssen über einen ausreichenden Bewegungsfreiraum verfügen,
3. es sind ein Arbeitstempo und ein Arbeitsrhythmus zu vermeiden, die zu Gefährdungen der Beschäftigten führen können,
4. es sind Bedien- und Überwachungstätigkeiten zu vermeiden, die eine uneingeschränkte und dauernde Aufmerksamkeit erfordern.

Anforderungen BetrSichV 2002 – BetrSichV 2015

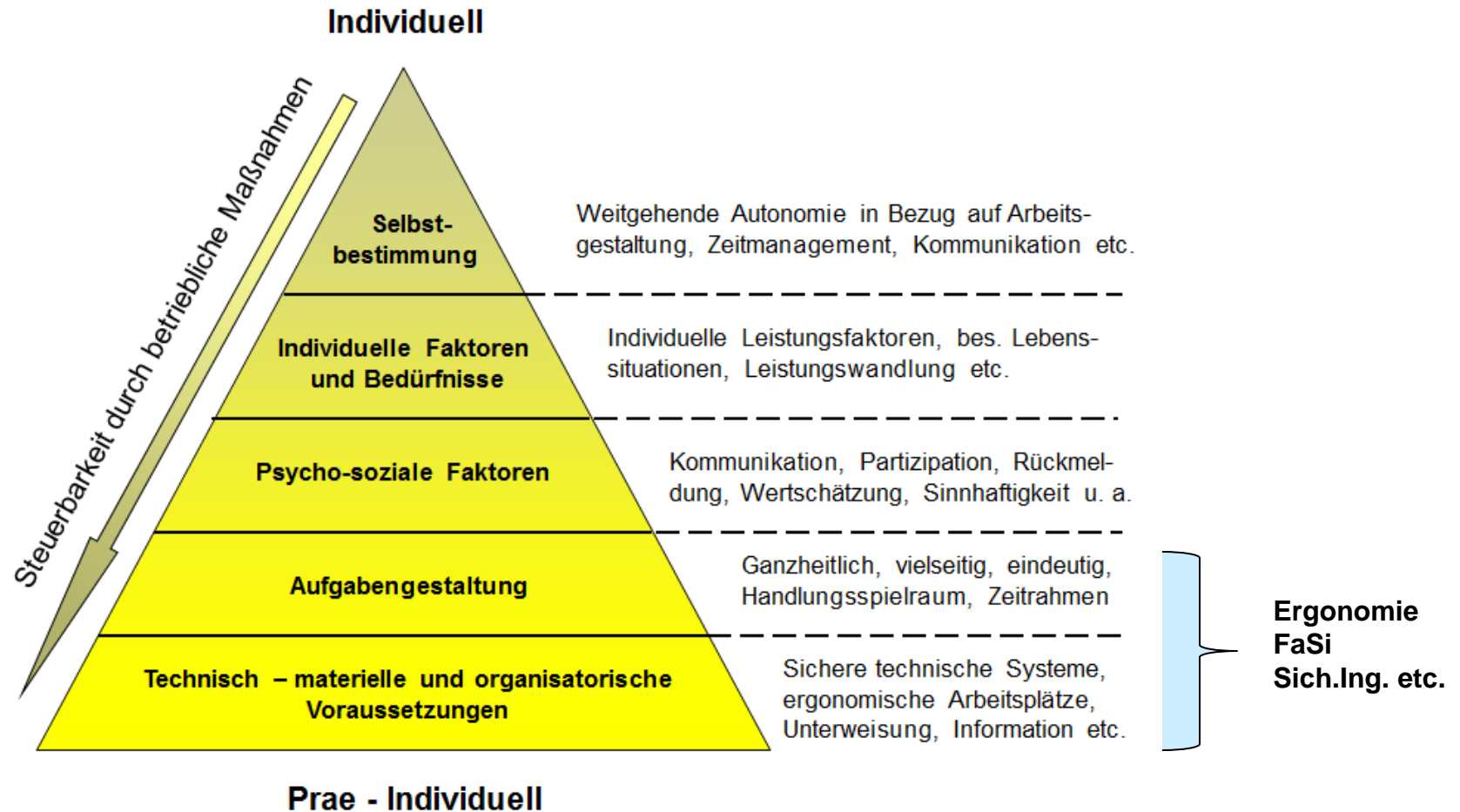
BetrSichV 2002	BetrSichV 2015
<ul style="list-style-type: none">• Verwendung des Arbeitsmittels selbst →• Wechselwirkung zwischen Arbeitsmittel →• Einflüsse durch Arbeitsstoffe →• Einflüsse der Arbeitsumgebung →	<ul style="list-style-type: none">• Verwendung der Arbeitsmittel selbst• Wechselwirkung zwischen Arbeitsmittel• (Stoffe nicht separat erwähnt)• Einflüsse der Arbeitsumgebung• Arbeitsgegenstände• Gebrauchstauglichkeit• Ergonomie• Arbeitsverfahren• Arbeitsorganisation• Arbeitsablauf• Arbeitszeit• Arbeitsaufgabe• Physische Belastungen• Psychische Belastungen• Vorhersehbare Betriebsstörungen

Sind geeignet, psychische Belastungen mit zu bewirken ←

Generell: Psychische Bedürfnisse



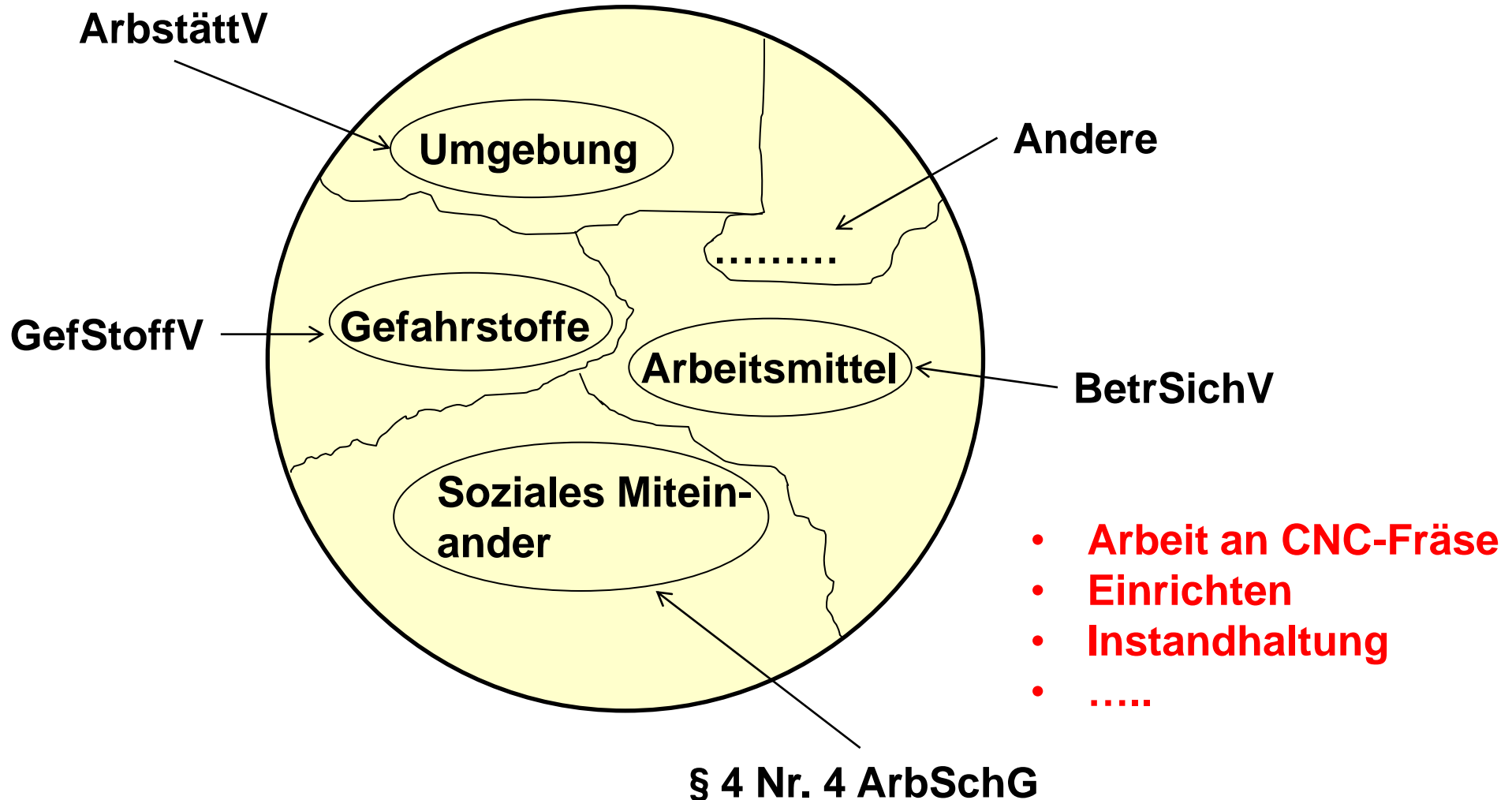
Psychische Bedürfnisse – Wege der Erfüllung



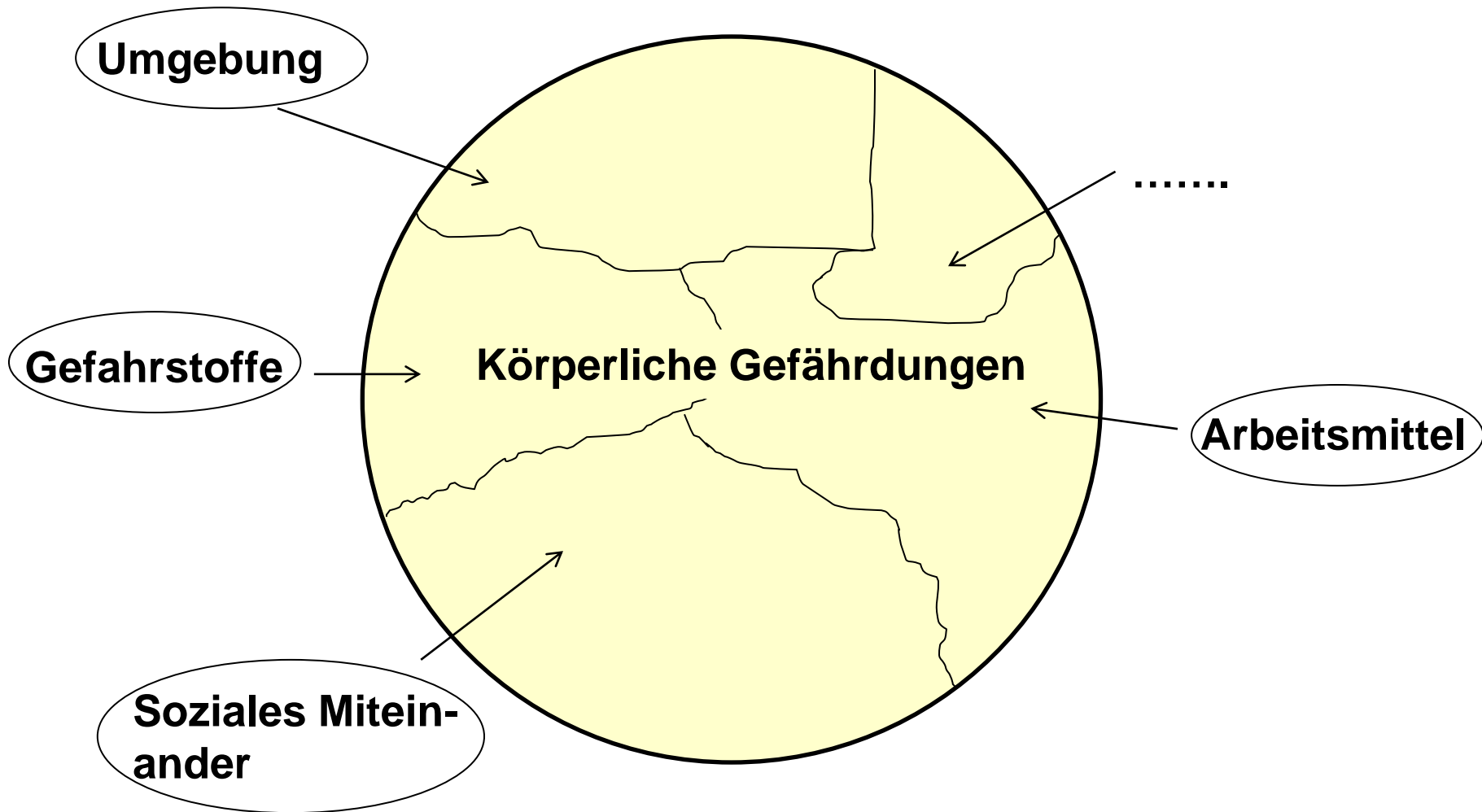
Verhältnis § 3 BetrSichV - § 5 ArbSchG

- BetrSichV konkretisiert ArbSchG für Bereich Arbeitsmittel
- BetrSichV bezieht sich daher auf tätigkeitsbezogene GB's
- Im Wesentlichen im Fokus: Der sicher Umgang mit dem Arbeitsmittel im Rahmen der Gesamttätigkeit
- Dabei auch Feststellung möglicher psychischer Problempunkte, aber keine eigene GB – Psych

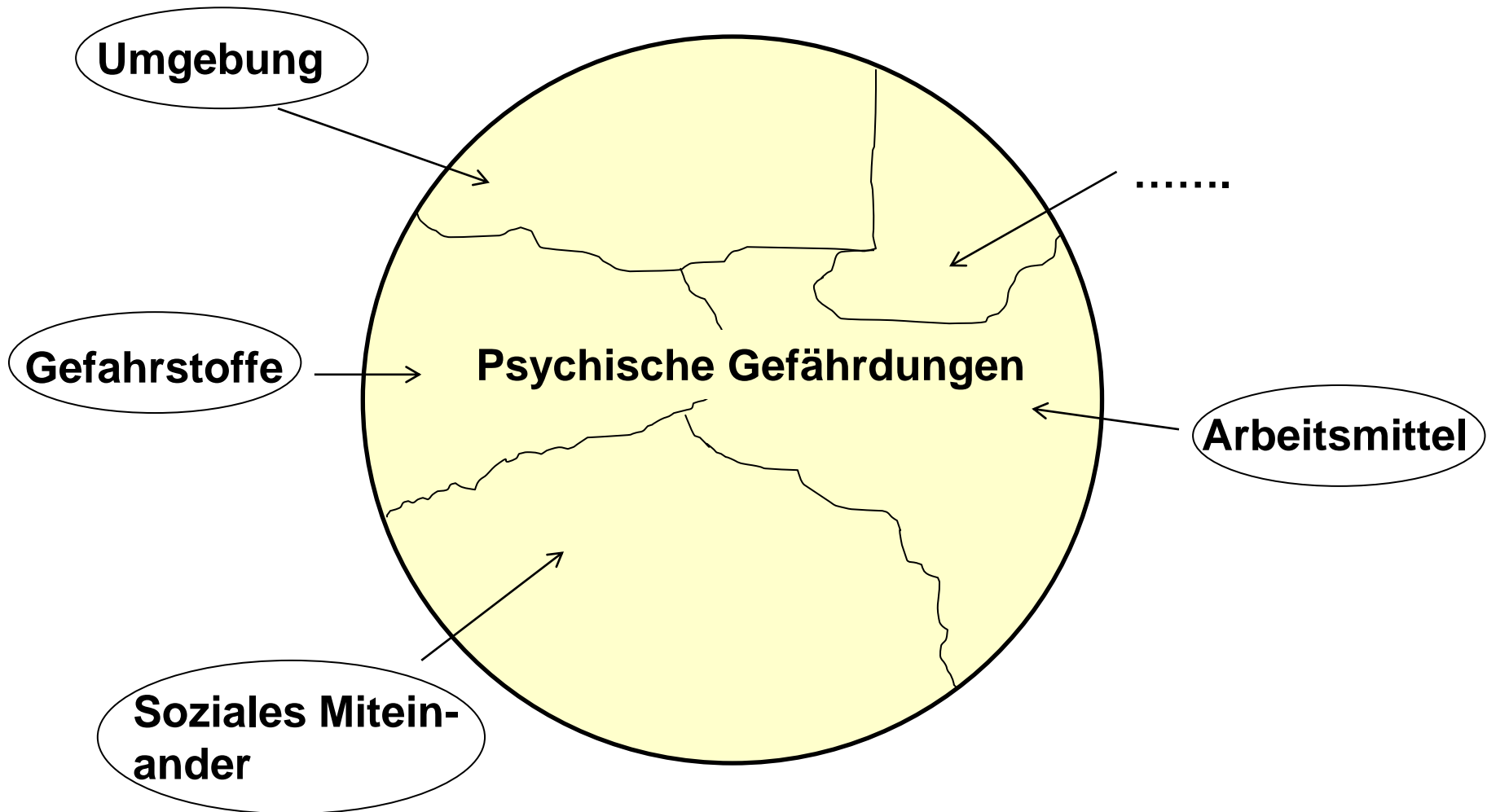
GB Tätigkeitsbezogen § 5 ArbSchG – als Kompositum



Fokus: Körperliche Gefährdungen



Fokus: Psychische Gefährdungen



Inhalte einer GB Psychischer Belastungen

<p>1. <u>Arbeitsinhalte / Arbeitsaufgabe</u></p> <ul style="list-style-type: none">• Vollständigkeit der Aufgabe• Handlungsspielraum• Variabilität / Abwechslung• Information / Informationsangebot• Verantwortung• Qualifikation• Emotionale Inanspruchnahme	<p>2. <u>Arbeitsorganisation</u></p> <ul style="list-style-type: none">• Arbeitszeit• Arbeitsablauf• Kommunikation / Kooperation
<p>3. <u>Soziale Beziehungen</u></p> <ul style="list-style-type: none">• Kollegen (Soziale Kontakte, Streitigkeiten, Unterstützung)• Vorgesetzte (Qualifikation, fehlende Rückmeldungen, fehlende Unterstützung u. a.)	<p>4. <u>Arbeitsumgebung</u></p> <ul style="list-style-type: none">• Physikalisch / chemische Faktoren• Physische Faktoren (Lasten etc.)• Arbeitsplatz- / Informationsgestaltung• Arbeitsmittel
<p>5. <u>Neue Arbeitsformen</u></p> <ul style="list-style-type: none">• Räumliche Mobilität• Atypische Arbeitsverhältnisse• Zeitliche Flexibilisierung• Reduzierte Abgrenzung Beruf / Privat.	

Zusammenfassung

- Die Betrachtungsgegenstände der BetrSichV haben das Potenzial psychische Belastungen zu verringern – Sie können Sie aber auch steigern
- Es gibt keine GB nach BetrSichV, also auch keine GB Psych nach BetrSichV
- Im Rahmen der Betrachtung von Arbeitsmitteln können aber Beiträge zur GB Psych geleistet werden
- Eine eigenständige Betrachtung ist auch nicht gewollt....

Nicht gewollt???

Aus der Begründung zur BetrSichV:

Zu § 6 Abs. 1:

„Die in der Aufzählung in Satz 5 Nummer 1 – 4 genannten Anforderungen sind nicht obligatorisch durchzuführen sondern, unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, lediglich zu berücksichtigen“

Psyche als Thema der BetrSichV - § 6

Insbesondere sind folgende Grundsätze einer menschengerechten Gestaltung der Arbeit zu berücksichtigen:

1. die Arbeitsmittel einschließlich ihrer Schnittstelle zum Menschen müssen an die körperlichen Eigenschaften und die Kompetenz der Beschäftigten angepasst sein sowie biomechanische Belastungen bei der Verwendung vermieden sein. Zu berücksichtigen sind hierbei die Arbeitsumgebung, die Lage der Zugriffstellen und des Schwerpunktes des Arbeitsmittels, die erforderliche Körperhaltung, die Körperbewegung, die Entfernung zum Körper, die benötigte persönliche Schutzausrüstung sowie die psychische Belastung der Beschäftigten,
2. die Beschäftigten müssen über einen ausreichenden Bewegungsfreiraum verfügen,
3. es sind ein Arbeitstempo und ein Arbeitsrhythmus zu vermeiden, die zu Gefährdungen der Beschäftigten führen können,
4. es sind Bedien- und Überwachungstätigkeiten zu vermeiden, die eine uneingeschränkte und dauernde Aufmerksamkeit erfordern.

Nicht gewollt???

Aus der Begründung zur BetrSichV:

Zu § 6 Abs. 1:

„Die in der Aufzählung in Satz 5 Nummer 1 – 4 genannten Anforderungen sind nicht obligatorisch durchzuführen sondern, unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, lediglich zu berücksichtigen“

Berücksichtigung der TRBS 1151 ist auch in Zukunft ausreichend

Vielen Dank für die Geduld...